

Die Deutsche Gartenkultur

Deutsche Gartenkultur im neuen Reich

Prof. Dr. Ebert, Berlin

Als Vortrag gehalten auf der gemeinsam mit dem Kampfbund für deutsche Kultur durchgeführten 1. Tagung der Deutschen Gesellschaft für Gartenkultur am 28. Hartung 1934 in Berlin

Das deutsche Volk beginnt aufzuwachen und sich wieder seiner uralten Grundlagen in Sitte und Kultur, Rechts und Wirtschaftslieben zu besinnen. Tausend Jahre dauerte der Schlaf, in den es volksfremde Gewalten brutal versenkten, als sie einen Großteil edelsten Blutes, das reiche Geistesgut seiner Ähnen an religiösen Brauchtümern, Mythen und Sitten und seine ihm weisensagenen Kulturschaffen vernichteten, um ihm wesensfremdes Lebensauffassungen aufzupropfen.

Denen Volksteile in ihrer Einstellung zur Natur. Obwohl in jener Zeit der gewaltsamen römisch-germanischen Christianisierung der Germanen betragt und brutal verdrängt wurde, ihre innere seelische Beziehung zur Natur anzuerkennen, indem man ihre naturverbundenen Kultstätten, soweit man sie nicht zerstören konnte, zu Unholdstätten wandelte, wie z. B. die Heilsteine, konnte man den noch ihre Sehnacht, die sie immer wieder zur Natur hinzieht, nicht unterdrücken. Sie brach und bricht immer wieder durch und fand immer wieder Wege zur Verwirklichung, einfach weil sie rassistisch bedingt ist. Nicht der arisch-germanische Mensch, sondern der östliche Mensch wurde zum Schöpfer der Städte, die sich von der umgebenden Landschaft abtrugelten, und der östliche Mensch band aus seiner naturfremd gearteten Einstellung heraus seine Gottheit an den Tempel. Man kann sich in dieser Beziehung seinen größten Gegensatz vorhalten als z. B. die Einstellung des Juden, wie sie im 16. Kapitel des 5. Buches Mose am Ausdruck kommt, wo es im 21. Verse heißt: „Du sollst sei-

nen Hain von Bäumen pflanzen bei dem Altar des Herrn, Deines Gottes, den Du Dir machst“ und dem Germanen, der aus anderer Einstellung heraus es zwar auch ablehnte, seine Gottheit im Ebenbild darzustellen, sie aber im Leben und Warten der Bäume der heiligen Haine händete. Es ist der Durchbruch germanischer Einstellung, wenn in den letzten Jahrzehnten die Waldgottesdienste den Städten immer rücker in ihren Bann zogen, und es war ebenso folgerichtige Pflanzerei zu uraltem germanisch-religiösem Brauchtum, wenn der Bauernführer R. Walther Darré das zentrale Gewandstück seiner Bauern auf die alte kultische Säule des Nibelbergs verlegte. Wer Gelegenheit hatte, an dieser Stelle aus gleicher Einstellung heraus mit feinem zu dürfen, dem wurde es so recht klar, daß tiefste Religiosität und höchstes kulturelles Empfinden unsere Ähnen heranzog, Höhen und Haine als Kultstätten zu wählen.

Beziehung zur Natur und zum Ablauf ihrer Erscheinungen steht. Weil das so ist und weil hier die Anknüpfungspunkte an die Wurzeln unseres Volkstums gegeben sind, wird auch die kommende Kultur des neuen Reichs im höchsten Maß von der Seite der Bauernkultur her befruchtet werden, und zwar um so stärker, je mehr die germanischen Wesen vordringende heilige Form der Verherrlichung des Volkes in Reichtümern rückwärts geschaltet wird.

Nachfragen

Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Pächterschutz

Rom 26. I. 1934.

- Auf Grund des § 9 des Gesetzes über Pächterschutz vom 22. April 1933 (Reichsgesetzbl. I, S. 221) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über Pächterschutz vom 23. Juni 1933 (Reichsgesetzbl. I, S. 392) und des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über Pächterschutz vom 27. Oktober 1933 (Reichsgesetzbl. I, S. 780) wird beschlossen:
§ 7 der Durchführungsverordnung vom 17. November 1933 (Reichsgesetzbl. I, S. 529) zur Rotverordnungsüber landwirtschaftliches Vermittlungsverfahren, Vollstreckungsbescheid und Pächterschutz vom 27. September 1932 (Reichsgesetzbl. I, S. 478) erhält folgende Fassung:
Ein Antrag auf Verweisung von Pächterschutz ist abzulehnen, wenn
1. das Verzeichnis oder das Kontostundenverfahren über das Vermögen des Pächters eröffnet ist,
2. ein Einzahlungsbeleg des Pächters nach dem Vorzeichen der Schlichtungsrechnung wegen Einzahlungsunfähigkeit oder Einzahlungsunwürdigkeit abgelehnt ist, es sei denn, daß ein Wiederanbahnungsverfahren nach § 98 des Schuldverordnungsregulierungsgesetzes vom 1. Juni 1933 (Reichsgesetzbl. I, S. 331) besteht,
3. ein Schuldverordnungsverfahren nach § 21 Abs. 2, § 44 Abs. 2 und § 45 Nr. 1 und 2 aufgehoben oder eingestellt ist, oder wenn die Eröffnung des Einzahlungsverfahrens auf Grund des § 3 Abs. 1 Nr. 3 und 4 des Schuldverordnungsregulierungsgesetzes vom 1. Juni 1933 rechtskräftig abgelehnt ist,
4. der Pächter bei Stellung des Antrags mit einem Betrage im Höchstbetrage von 1000 Reichsmark zum Teil auf einen länger als zwei Jahre zurückliegenden Zeitraum besteht, es sei denn, daß der Pächter inzwischen mindestens so viel an Pächterschutz bezahlt hat, wie der bis dahin gefällte Rückstand beträgt, oder daß dieser Betrag gestundet ist.
Berlin, den 26. Januar 1934.
Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft R. Walther Darré.
Der Reichsminister der Justiz Dr. Görtner.

diese Maßnahme keineswegs zu. An Hand des reichen Materials, das aus dem ganzen Reich in der juristischen Abteilung des Reichsverbands im Lauf der Zeit zusammengeschlossen ist, kann man einwandfrei erkennen, daß unzulässig unterschiedliche Entschlüsse ergeben, die zum Teil in dem einen sich einander widersprechen: der Schutz für den Pächter läßt sich sehr zu wünschen sein. Man gewinnt immer wieder den Eindruck, insbesondere, wenn man über Gelegenheiten gehabt hat, in Verhandlungen vor den Pächtereinigungsämtern sich mit den grundsätzlichen, formaljuristischen Anschauungen der Richter auseinanderzusetzen, daß die Tendenz des Gesetzes zwar erkannt, aber aus gewisser gefühlsmäßig-opportunistischer Einstellung heraus nicht befolgt wird. Nur allzu gern neigt man zu dem Stoppwort des Vergleichs. Und wenn der Sachverständige noch so nachdrücklich beweist, daß der Pächter nicht mehr Pächter sein kann, wenn sein Betrieb lebensfähig bleiben soll, so wird trotz alledem der Sympathisierer und vielleicht auch beneidete Mittelweg des Vergleichs gewählt. Meistens ist der Vergleich nach noch durch einen Rechtsanwalt vertreten, während der Pächter auf sich allein angewiesen ist. In seiner Unerschrockenheit in rechtlichen Dingen sagt er dann oftmals ja zu einem Vergleich, der ihm in allen möglichen Abwandlungen als durchaus billig und auch dem Sinn des Gesetzes entsprechend vor Augen geführt worden ist, — und ist doch fast immer der Dumme dabei.

Die Durchführung des Gesetzes über Pächterschutz ist ein außerordentlich wichtiges Problem, das die Aufmerksamkeit der Öffentlichkeit auf sich zu ziehen verdient. Die Durchführung des Gesetzes über Pächterschutz ist ein außerordentlich wichtiges Problem, das die Aufmerksamkeit der Öffentlichkeit auf sich zu ziehen verdient. Die Durchführung des Gesetzes über Pächterschutz ist ein außerordentlich wichtiges Problem, das die Aufmerksamkeit der Öffentlichkeit auf sich zu ziehen verdient.

Hier wird bewusst die Brücke geschlagen zu den Auffassungen und Maßnahmen des Bauernführers R. Walther Darré, der die Bodenständigkeit des Bauernstandes durch sein Reichsnährstandsgesetz und Erbhofgesetz zu sichern beabsichtigt. Bei glücklicher Umprägung des Begriffs der bäuerlichen Siedlung in den der Schaffung neuer Bauerntümele zur Sicherung eines ständig frömdernden Blutquells unseres Volkes betont er zugleich ebenso wie sein von ihm mit der Behandlung dieses Gebietes beauftragter Mitarbeiter Ministerpräsident a. D. Graf von Helldorf, daß es mit dieser Bauernpolitik die Grundlagen für einen bodenständigen (und das ist das entscheidende) Handwerker und Mittelstand geschaffen werden können. Daraus können sich dann auch in landwirtschaftlichen kleineren Städten industrielle Werte angliedern. Deren Arbeiterkraft kann dann die Möglichkeit gegeben werden, auf dem Weg über die Kleinindustrie selbst bodenständig und damit krisensicher zu werden und, was noch wichtiger ist: auch der Arbeiter wird sich auf der eignen Scholle als freier Mann fühlen. Hier kann er aus sich selbst heraus am Boden und an der Pflanze schaffen. Hier handelt er nicht im fremden Auftrag. Hier lernt er, mit den Bauern zu fühlen und lernt verstehen, warum Bauer und Gärtner lieber auf alle Genüsse des städtischen Lebens verzichten, wenn es notwendig ist, diese eigene Scholle mit aller Tätigkeit und Verbilligung zu erhalten und zu verteidigen.

Die vorstehende Verordnung, deren Nr. 4 besonders Beachtung ansprechen wird, stellt ihrem Sinn nach eine außerordentliche Verankerung für die Anwendung des Pächterschutzes dar. Sie soll zum Anlaß genommen werden, einmal die Frage zu erörtern, ob das Pächterschutzgesetz in seiner bisherigen Form und in seiner Anwendungsmöglichkeit, seinen den Ansprüchen genügt, die der landwirtschaftliche Pächter unter den ländernden Umständen der für ihn immer noch vorhandenen Preissteigerung und wirtschaftlichen Druckperiode zu stellen gezwungen ist.

Auf die „Methode“ der Rechtsvertreter sei hier noch ein besonderes Streiflicht geworfen. Zunächst verhandeln die Parteien allein vor dem Pächtereinigungsamt. Sobald durch den Pächter ein Rechtsanwalt oder Rechtsvertreter hinzugezogen wird, macht dieser — das ist mit großer Sicherheit anzunehmen — sofort eine Hausmängelklage vor dem ordentlichen Gericht anhängig. Die Mängelklage ist zwar von der Entscheidung des Pächtereinigungsamts abhängig, aber das macht nichts: die Klage auf Mängel wird erhoben. Das ergibt die Möglichkeit, schneller gegen den Pächter vorgehen zu können, wenn er vor dem Pächtereinigungsamt Unrecht bekommt, das ergibt aber — und das ist von der Entscheidung des Pächtereinigungsamts völlig unabhängig — leidet auch die Verpflichtung der Parteien, gewisse Kosten und Gebühren zahlen zu müssen, wobei nicht unbedeutend ist, daß die Gebühren vor dem ordentlichen Gericht weit mehr ins Gewicht fallen. Es wäre im Interesse der Parteien wünschenswert, wenn diese alle zu große Routine der Rechtsvertreter angeschlossen würde, indem man vielleicht für die Entscheidung der Mängelklage die Entscheidung des Pächtereinigungsamts zur Bedingung macht.

Es ist einfach unglücklich, wie die Pachtpreise für gärtnerisch genutzte Gelände in die Höhe geschraubt worden sind. Das ist sich eingebürgert hat, daß gärtnerisch genutztes Land höher bewertet wird als landwirtschaftlich genutztes, wird fast als unabänderliche Tatsache hingenommen, obwohl ein glatter Widerspruch darin liegt. Die gärtnerische Nutzung gestaltet den Boden innerhalb weniger Jahre weit wertvoller als die übliche landwirtschaftliche Kultur es vermag. Dennoch muß der Gärtner von Anfang an das Mehrfache des für landwirtschaftliche Pächter üblichen Zinses zahlen. Hinzu kommt nun aber noch folgendes: Der Pachtervertrag wurde zunächst auf wenige Jahre abgeschlossen. Wenn der Gärtner sein Land mit Dünger und Arbeit verbessert und evtl. dies und jenes gebaut hatte, erfolgte die erste Kündigung, die nur bei einer Erhöhung des Pachtpreises zurückgenommen wurde. Und so ging die Schraube lustig weiter, bis eines Tages der Betrieb die Pächter nicht mehr tragen konnte. Noch jetzt sind die Pachtpreise allenfalls darauf übersteigert, daß damit die Unrentabilität eines Großteils der Pachtbetriebe gegeben ist. Pachtpreise von 4-500 Mark pro Morgen im Jahr sind keine Seltenheit, und es gibt Fälle, in denen 2000 Mark für den Morgen Land gefordert werden, das nicht nebenan für Strohacker 200 Mark kostet. Bei diesen Pachtpreisen ist wohl vorhanden nur das reine Land ohne jede Baulichkeit gemeint.

Die Deutsche Gesellschaft für Gartenkultur will diese Aufgabe von vornherein gemeinsam mit allen Stellen und Einrichtungen, die berufen sind, das kulturelle Leben des Volkes auf nationalsozialistischer Weltanschauung heraus zu lenken, übernehmen. Als kulturelle Vereinigung betrachtet die Deutsche Gesellschaft für Gartenkultur den Gartenbau nicht unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten; denn das ist die Aufgabe des Reichsnährstands, in den auch der Erwerbsgartenbau mit allen seinen Zweigen einbezogen ist. Selbstverständlich ist es allerdings, daß ihre Anregungen mit den Bestrebungen des Erwerbsgartenbaus nicht in Widerspruch geraten sollen und daß sie seine Mitwirkung bei der Verwirklichung ihrer Ziele damit begünstigen wird. Sie wird die bevölkerungspolitische und volkswirtschaftliche Seite des Gartenbaus beachten und fördern. Ihre eigentliche, eben kulturelle Aufgabe aber sieht sie in der Pflege der seelischen Beziehungen der Menschen zur heimatischen Landschaft, als dem Garten des Volkes, zum Hausgarten und zur Pflanze. Demzufolge gliedert sie ihre Mitglieder in drei Säulen. Die eine der Säulen soll das Stadt-, Dorf- und Landschaftsbild unter gartenkulturellen Gesichtspunkten betonen und demnach unter Führung der Deutschen Gesellschaft für Gartenkultur die sogenannten Verschönerungsvereine und andere zweckverwandten Vereinigungen zu erheben suchen. Die zweite Säule hat Garten und Heim als Arbeitsgebiet erhalten und sammelt die Vereinigungen der Gärten und Blumenfreunde. Die dritte Säule umfaßt schließlich jene Vereinigungen, die sich mit dem Studium einzelner Pflanzenarten und -gattungen oder von Gruppen solcher befassen, wie z. B. den Verein der Rosenfreunde, der Deutschen Dahlien-Gesellschaft und andre. Betrachten wir die Aufgaben im einzelnen, so zeigt sich, daß die der ersten Säule naturgemäß die umfassendsten und weitgreifendsten sind; denn